

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13292/001-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMF-010200/0020-VI/1/2015	Dr. Michael Hofer	15337		02. Juni 2015

Betrifft
 Endbesteuerungsgesetz

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. Juni 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über eine Steuerabgeltung bei Einkünften aus Kapitalvermögen, bei sonstigem Vermögen und bei Übergang dieses Vermögens von Todes wegen durch den Abzug einer Kapitalertragsteuer, über eine Steueramnestie, über eine Sonderregelung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1992 und über eine Amnestie im Bereich des Devisenrechts (Endbesteuerungsgesetz) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß § 1 Abs. 4 des Endbesteuerungsgesetzes in der geltenden Fassung ist die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge "mit einem einheitlichen Satz festzusetzen", der "nicht weniger als 20% und nicht mehr als die Hälfte des für das betreffende Jahr bei der Einkommensteuer geltenden höchsten Steuersatzes betragen" darf.

Durch den vorliegenden Entwurf soll zum einen die Festlegung mehrerer unterschiedlicher Kapitalertragsteuersätze ermöglicht und zum anderen der Höchstsatz der Kapitalertragsteuer unbefristet auf 27,5% erhöht werden.

Im Rahmen der Steuerreformgesetzes 2015/2016 soll der Höchstattarif der Einkommensteuer befristet für den Zeitraum vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2020 auf 55,0% angehoben werden. Dadurch würde sich der Höchstsatz der Kapitalertragsteuer ohnehin automatisch befristet auf 27,5% erhöhen.

Die absolute Deckelung des Höchstsatzes der Kapitalertragsteuer sollte daher weiterhin auf Basis des Spitzensteuersatzes erfolgen, und eine unbefristete Erhöhung des Höchstsatzes auf 27,5% nicht realisiert werden.

§ 1 Abs. 4 des Endbesteuerungsgesetzes sollte daher wie folgt lauten:

"(4) Die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 darf nicht weniger als 20% und nicht mehr als die Hälfte des für das betreffende Jahr bei der Einkommensteuer geltenden höchsten Steuersatzes betragen."

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur